

Satzungsneufassung TSV Wallhöfen Stand: 20.04.2026

	Änderungen
<p>§1 Name, Sitz, Rechtsform Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften und Zugehörigkeiten</p>	<p>1.1 Name, Eintragung Der am 13. Januar 1924 gegründete Verein führt den Namen TSV Wallhöfen e.V. Er ist in das Vereinsregister unter VR 160 100 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Sitz des Vereins ist Wallhöfen.</p> <p>1.2 Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und kann in Fachverbänden eine Mitgliedschaft anstreben. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p> <p>1.3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§2 Zweck des Vereins</p>	<p>2.1 Konkreter Förderzweck Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Sport im Bereich des Wettkampf-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports, insbesondere der Pflege und Förderung der allgemeinen sportlichen Jugendarbeit.</p> <p>2.2 Zweckverwirklichung Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Training und Ausbildung, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen; b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen; c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften sowie Wettkampf- und Schiedsrichtern; d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

	<p>e) Durchführung von sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;</p>
<p>§3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>3.1 Steuerbegünstigte Zwecke Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>3.2 Gemeinnützigkeit Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p> <p>3.3 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeitende auf Basis eines</p>

	<p>Dienstvertrages anstellen oder Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands-pauschalen festsetzen.</p> <p>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p>§4 Gliederung des Vereins</p>	<p>4.1 Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Gruppen.</p> <p>4.2 Über die Gründung oder Schließung dieser Gliederungen entscheidet der Vorstand.</p>
<p>§5 Rechtsgrundlage, Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>5.1 Rechtsgrundlage Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und der Satzungen der in § 1 Nr.2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen einer Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.</p> <p>5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>

	<p>Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstigen Vereinsordnungen an.</p> <p>Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht. Ferner können sie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt auch für die Satzungen und Ordnungen von Sportorganisationen, insbesondere in deren Wettkampf-, Spiel- oder Ligabetrieb.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie z.B. Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten und veröffentlichten Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Entgelte zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge, sind pünktlich zu entrichten.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.</p> <p>Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.</p>

<p>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>6.1 Art der Mitglieder Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktive Mitglieder b) Passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder <p>6.2. Erwerb der Mitgliedschaft Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform unter Verwendung des gültigen Aufnahmeformulars an den Vorstand zu stellen. Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.</p> <p>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.</p>
<p>§7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>7.1 Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds, • durch freiwilligen Austritt, • durch Ausschluss aus dem Verein, • bei juristischen Personen durch deren Auflösung und Verlust der Rechtsfähigkeit. <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein</p>

herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

7.2 Austritt

Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

7.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Verein oder seine Mitglieder die weitere Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lässt.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied:

- wiederholt oder grob gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
- wiederholt oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich wiederholt oder grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als einen Monat mit seiner Beitragszahlung oder der Zahlung berechtigter Forderungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

	<p>Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Zugang an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist vor einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.</p>
<p>§8 Mitgliedsbeiträge</p>	<p>8.1 Beiträge Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge erhoben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden in der Beitragsordnung auf das Dreifache des Jahresbeitrags des Mitglieds beschränkt.</p> <p>8.2 Zusatzbeiträge Über Sparten- und Abteilungsbeiträge entscheidet der Vorstand.</p> <p>8.X Härtefallklausel In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder ganz erlassen. In einem solchen Fall ist ein Beschluss dieses Gremiums darüber zu fassen und in einem Protokoll festzuhalten.</p> <p>8.3 Sonstige Entgelte Sonstige Entgelte werden ebenfalls vom Vorstand festgelegt.</p> <p>8.4 Zahlungsmodalitäten Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand.</p> <p>8.5 Mahnverfahren Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste Frist von einem Monat, deren zweite Frist von zwei Wochen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses</p>

	enthält. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei nicht Einlösung oder unberechtigten Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann der Vorstand Mahnentgelte festlegen, diese werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
§9 Organe des Vereins	9.1 Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
§10 Der Vorstand	<p>10.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und bis zu sieben Vorstandsmitgliedern zusammen. Die gewählten Vorstandsmitglieder benennen aus ihrer Mitte mindestens drei Vorstandsmitglieder, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Handlungsfeldes in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.</p> <p>Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden sowie für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.</p> <p>10.5 Haftungsbeschränkung Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des</p>

	Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	<p>11.1 Amtsdauer Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.</p> <p>11.2 Wahlverfahren Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.</p> <p>11.3 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vornimmt.</p> <p>Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.</p>
§12 Beschlussfassung des Vorstands	<p>12.1 Einladung und Art der Versammlung Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie für eine Präsenzversammlung.</p> <p>12.2 Stimmrecht Jedes Vorstandsmitglied hat in diesen Sitzungen eine Stimme.</p>

	<p>12.3 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>12.4 Sitzungsleitung Die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.</p>
<p>§13 Die Mitgliederversammlung</p>	<p>13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins</p> <p>13.2 Häufigkeit Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf Verlangen von ¼ der Mitglieder unter Angabe des Grundes hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>13.3 Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.</p>

	<p>13.4 Verantwortung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes • Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Höhe der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen • Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr • Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes • Wahl der Kassenprüfer • Ernennung der Ehrenmitglieder • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
<p>§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung</p>	<p>14.1 Form und Einberufung Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit der Veröffentlichung der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Einladung. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Vereinsheim, Am Waldstadion 9a, 27729 Vollersode.</p>
<p>§15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p>	<p>15.1 Versammlungsleitung Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder nach 26 BGB geleitet.</p> <p>15.2 Beschlussfähigkeit Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>15.3 Stimmrecht</p>

	<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres müssen das Stimmrecht persönlich ausüben. Bei natürlichen Personen unter 16 Jahren und juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.</p> <p>In der Regel findet eine offene Abstimmung statt. Es ist jedoch schriftlich abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied der Versammlung beantragt wird und von einem Drittel der Stimmberechtigten befürwortet wird.</p> <p>15.4 Beschlussfassung Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>15.5 Protokoll / Niederschrift Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>15.6 Nichtmitglieder Gäste oder Medienvertreter können an der Mitgliederversammlung ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann von der Versammlungsleitung ein Rederecht zugeteilt werden.</p> <p>Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.</p>
<p>§16 Vereinsauflösung</p>	<p>16.1 Bedingungen Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>16.2 Vermögensanfall</p>

	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vollersode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§19 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	<p>19.1 Dringlichkeitsanträge Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (Dringlichkeitsanträge), kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.</p> <p>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>19.2 Initiativanträge Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>19.3 Besondere Anträge Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.</p>
§21 Abteilungen	<p>21.1 Gliederungen Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten und Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet oder aufgelöst. Sie sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.</p>

	<p>21.2 Leitungen</p> <p>Die Sparte wird durch ihren Leiter oder Vertreter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Gewählte Leitungen oder Sprecher der Sparten oder Gruppen werden dem Verein auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.</p> <p>Die Organisationsstruktur und deren interne Aufgabenverteilung regeln die Abteilungen oder Gruppen eigenständig. Dazu können sie sich eigene Ordnungen geben, diese sind dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Die sportlichen Geschäfte einer Abteilung oder Gruppe werden selbstständig geführt. Für die Mitarbeit im jeweiligen zugeordneten Fachverband ist ein Vertreter zu entsenden, der die Rechte und Pflichten des Vereins diesem Gremium nach den Interessen des Vereins vertritt.</p> <p>Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.</p> <p>Die Sparten und Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben.</p> <p>Beschlüsse der Spartenversammlungen müssen protokolliert und dem Vorstand vorgelegt werden.</p>
<p>§22 Ehrenrat</p>	<p>22.1 Anzahl und Amtsdauer</p> <p>Dem Ehrenrat gehören bis zu fünf voll geschäftsfähige Mitglieder an. Sie wählen sich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens zehn Jahre angehört und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Mitglieder des Ehrenrates aus, so werden Ersatzmitglieder kommissarisch durch den Vorstand und den Ehrenrat bestimmt.</p> <p>22.2 Aufgaben des Ehrenrats</p> <p>Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren • Schlichtung von Streitigkeiten • Berufungs- und Entscheidungsinstanz der Mitglieder bei Streitigkeiten
§23 Kassenprüfung	<p>23.1 Wahl und Amtsdauer Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Davon ist in jedem Jahr ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen.</p> <p>23.2 Durchführung der Kassenprüfung Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege wird in jedem Jahr mindestens einmal durch diese mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>23.3 Bericht der Kassenprüfer Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.</p>
§24 Haftung des Vereins	<p>24.1 Haftung ehrenamtlich Tätigen Ehrenamtlich für den Verein Tätige, sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung ("Ehrenamtspauschale") nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p>24.2 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen</p>

	des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
§25 Datenschutz	<p>25.1 Datenschutzgrundlage Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>25.2 Rechte der Mitglieder Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, • das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, • das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. <p>25.3 Verschwiegenheitsverpflichtung Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Tätigkeitsverhältnis für den Verein hinaus.</p>
§26 Schlussbestimmungen	<p>26.1 Ermächtigung für zwingend erforderliche Satzungsänderungen Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen am beschlossenen Satzungstext auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des</p>

	<p>Finanzamtes durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>
--	--

26.2 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **xx.xx.xxxx** verabschiedet und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.